

Antrag

des Abg. Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Das Schutzschirmverfahren der bmp greengas GmbH und seine Folgen für Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Mengenverfügbarkeit, die Beschaffungskosten sowie die Endkundenpreise von Biomethan in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren entwickelt haben (Antwort bitte differenziert in die drei oben genannten Parameter sowie aufgeschlüsselt nach Jahren);
2. wie sie die Bedeutung der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH für die Versorgungssicherheit des Landes sowie die Verfügbarkeit von Biomethan in Baden-Württemberg bewertet (Antwort bitte, so möglich, unter Angabe des Marktanteils der bmp greengas GmbH am Biomethanhandel in Baden-Württemberg);
3. wie viele Erzeuger und Abnehmer von Biomethan in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig laufende Liefer- oder Abnahmeverträge mit der bmp greengas GmbH unterhalten (Antwort bitte, so möglich, unter Angabe der absoluten Anzahl der Liefer- und Abnahmeverträge sowie der jeweils vereinbarten Liefer- und Abnahmemenge);
4. in welchem Umfang Stadtwerke in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig von der bmp greengas GmbH mit Biomethan beliefert werden (Antwort bitte, so möglich, unter Angabe der absoluten Anzahl der Liefer- und Abnahmeverträge sowie der jeweils vereinbarten Liefer- und Abnahmemenge);
5. welche Entwicklungen und Faktoren die bmp greengas GmbH nach Kenntnis der Landesregierung zur Einleitung eines sogenannten Schutzschirmverfahrens bewogen haben;

6. welche konkreten Schritte nach Kenntnis der Landesregierung nun im weiteren Sanierungsprozess der bmp greengas GmbH geplant sowie vor Einleitung des oben genannten Schutzschirmverfahrens in Erwägung gezogen, jedoch verworfen worden sind;
7. ob sie vor dem Hintergrund einer mittelbaren Beteiligung des Landes an der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH sowie in Anbetracht der Integration der bmp greengas GmbH in den EnBW-Konzern (z. B. bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie mittelbarer Zugang zum EnBW Cashpool-System) die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens sowie die damit verbundene Abwälzung von Verlusten auf Zwischen- und Endkunden für im weiteren Sanierungsprozess zwingend erforderlich sowie grundsätzlich vertretbar erachtet;
8. wie genau sich dieses Schutzschirmverfahren aus Sicht der Landesregierung auf die in Ziffern 2 und 3 genannten Kundengruppen auswirkt;
9. ob sie angesichts der in Ziffer 1 genannten Bedeutung der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH grundlegendere Verschiebungen auf dem Biomethanmarkt (insbesondere eine anhaltende Reduzierung sowie Verteuerung der Abnahme- und Liefermengen) gegenwärtig ausschließen kann;
10. inwieweit sie die Auffassung vieler Stadtwerke teilt (vgl. „Stadtwerke laufen Sturm gegen Vertragsanpassungen von bmp greengas“, in: Zeitung für kommunale Wirtschaft, 2. Juli 2023), wonach das Schutzschirmverfahren der bmp greengas GmbH die Versorgungssicherheit vieler Energie- und Wärmeversorgungsunternehmen im Land gefährde, hohe finanzielle Folgeschäden (z. B. durch verteuerte Vertragsanpassungen oder Ersatzbeschaffungen) nach sich ziehe und so schlussendlich auch kommunale Bemühungen für eine sichere Energie- und Wärmewende untergrabe;
11. ob sie angesichts etwaiger Auswirkungen von Schutzschirmverfahren und weiterem Sanierungsprozess auf die in Ziffer 9 genannten Bereiche die EnBW AG oder aber eine der mit der bmp greengas GmbH über Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge assoziierte EnBW-Tochter in der (Mit-)Verantwortung für einen Verlustausgleich sieht;
12. inwieweit sie sich bereits für die stärkere Involvierung der EnBW AG sowie etwaiger EnBW-Töchter in den weiteren Sanierungsprozess der bmp greengas AG eingesetzt hat – auch, um eine möglicherweise fragwürdige Abwälzung der Kosten auf weitere Energie- und Wärmeversorgungsunternehmen zu vermeiden und so das Gelingen der kommunalen Energie- und Wärmewende in Baden-Württemberg zu sichern;
13. welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um bei Unternehmen mit Landesbeteiligung das Ausmaß spekulativer Geschäfte einzudämmen und ein von Unternehmen mit Landesbeteiligung ausgehendes Ausfallrisiko zu reduzieren;
14. ob und falls ja, wie genau sie die Einhaltung eines Corporate Governance Kodex (so vorhanden) für Unternehmen mit Landesbeteiligung gegenwärtig monitort;
15. welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um die Verfügbarkeit von Biomethan im Land proaktiv anzureizen und die Marktlage zu entspannen.

7.7.2023

Bonath, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Weinmann, Brauer,
Fink-Trauschel, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit der bmp greengas GmbH hat einer der bundesweit größten Biomethanhändler einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung (sogenanntes Schutzschirmverfahren) gestellt. Begründet wurde dieser Schritt mit einer veränderten Beschaffungssituation. Die damit verbundenen Vertragsanpassungen sind zumeist mit einer erheblichen Reduzierung und Verteuerung der Liefermenge verbunden und könnten viele Energie- und Wärmeversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg schwer treffen. Der vorliegende Antrag fragt daher, wie sich die Beschaffungssituation beim Biomethan in den zurückliegenden Jahren entwickelt hat, wie die Landesregierung das Schutzschirmverfahren und seine Folgen mit Blick auf die Energie- und Wärmeversorgung in Baden-Württemberg bewertet und welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden oder aber gegenwärtig noch geplant sind, um die durch die EnBW-Tochter bmp greengas GmbH verursachten Risiken möglichst effektiv einzudämmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Juli 2023 Nr. FM5-3221-98/4 nimmt das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Mengenverfügbarkeit, die Beschaffungskosten sowie die Endkundenpreise von Biomethan in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren entwickelt haben (Antwort bitte differenziert in die drei oben genannten Parameter sowie aufgeschlüsselt nach Jahren);

Zu 1.:

Dem Energieatlas BW zufolge gibt es in Baden-Württemberg 16 Biomethanaufbereitungsanlagen, die jährlich 47,5 Millionen Normkubikmeter Biogas ins Gasnetz einspeisen.

Bei einem angenommenen Heizwert von 10 kWh/m³ entspricht dies einer Energiebereitstellung von 475 GWh/a.

Die Energiepreise (insbesondere Erdgas) sind im Jahr 2022 teilweise stark gestiegen – insbesondere wegen der Einstellung der Gaslieferungen aus Russland vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine.

Der Biomethanhändler Agriportance zeigt auf seiner Internetseite die Preisentwicklung von Biomethan in Deutschland (Händlerpreise unterteilt nach Erzeugerstoffen). Grundlage der Daten sind Angaben unterschiedlicher Biomethanhändler, etwa Betreiber von Biogas-Einspeiseanlagen oder Bio-LNG-Verflüssigungsanlagen. Bei Lieferverträgen mit siebenjähriger Laufzeit lag der Marktpreis für Biomethan aus Wirtschaftsdüngern im Jahr 2022 zwischen 19 und 23 ct/kWh, im April 2023 zwischen 14 und 17 ct/kWh, und im Juni 2023 zwischen 16 und 20 ct/kWh. Die Preise für Biomethan aus Reststoffen lagen unter denselben Bedingungen im April 2023 zwischen 9 und 11 ct/kWh und im Juni 2023 zwischen 10 und 12 ct/kWh. Biomethan aus nachwachsenden Rohstoffen war mit rund 9 ct/kWh im Juni 2023 günstiger.

Zu den Endkundenpreisen von Biomethan in Baden-Württemberg liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten vor.

2. *wie sie die Bedeutung der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH für die Versorgungssicherheit des Landes sowie die Verfügbarkeit von Biomethan in Baden-Württemberg bewertet (Antwort bitte, so möglich, unter Angabe des Marktanteils der bmp greengas GmbH am Biomethanhandel in Baden-Württemberg);*

Zu 2.:

Nach Angaben der Fachagentur nachwachsende Rohstoffe (FNR) wurde in Deutschland im Jahr 2019 Biomethan entsprechend 10 TWh vermarktet.

Biomethan hat einen Anteil von rund einem Prozent am deutschen Gasmarkt. Entsprechend gering ist die Bedeutung für die Energieversorgungssicherheit des Landes.

Eigenen Angaben der bmp greengas GmbH zufolge besitzt die Firma ein Handelsvolumen an Biomethan entsprechend 4 TWh. Ihr Anteil an der Biomethanbereitstellung würde demnach 40 Prozent betragen.

3. *wie viele Erzeuger und Abnehmer von Biomethan in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig laufende Liefer- oder Abnahmeverträge mit der bmp greengas GmbH unterhalten (Antwort bitte, so möglich, unter Angabe der absoluten Anzahl der Liefer- und Abnahmeverträge sowie der jeweils vereinbarten Liefer- und Abnahmemenge);*

4. *in welchem Umfang Stadtwerke in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig von der bmp greengas GmbH mit Biomethan beliefert werden (Antwort bitte, so möglich, unter Angabe der absoluten Anzahl der Liefer- und Abnahmeverträge sowie der jeweils vereinbarten Liefer- und Abnahmemenge);*

Zu 3. und 4.:

Die Landesregierung hat sich um den Erhalt der in den Ziffern 3 und 4 erfragten Informationen bemüht. Die Geschäftsführung der bmp greengas GmbH hat um Verständnis dafür gebeten, dass sie aufgrund ihrer Organpflichten keine der Vertraulichkeit unterliegenden Informationen – wie die hier angefragten wettbewerbsrelevanten Daten – geben kann. Das Land ist an der EnBW AG lediglich als mittelbarer Minderheitsaktionär beteiligt.

5. *welche Entwicklungen und Faktoren die bmp greengas GmbH nach Kenntnis der Landesregierung zur Einleitung eines sogenannten Schutzschirmverfahrens bewogen haben;*

6. *welche konkreten Schritte nach Kenntnis der Landesregierung nun im weiteren Sanierungsprozess der bmp greengas GmbH geplant sowie vor Einleitung des oben genannten Schutzschirmverfahrens in Erwägung gezogen, jedoch verworfen worden sind;*

7. *ob sie vor dem Hintergrund einer mittelbaren Beteiligung des Landes an der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH sowie in Anbetracht der Integration der bmp greengas GmbH in den EnBW-Konzern (z. B. bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie mittelbarer Zugang zum EnBW Cashpool-System) die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens sowie die damit verbundene Abwälzung von Verlusten auf Zwischen- und Endkunden für im weiteren Sanierungsprozess zwingend erforderlich sowie grundsätzlich vertretbar erachtet;*

Zu 5., 6. und 7.:

Wie bereits zu den Fragen 3 und 4 ausgeführt, besteht für die Landesregierung kein Anspruch auf nichtöffentliche Informationen. Der Landesregierung ist nur Folgendes bekannt:

Die bmp greengas GmbH hat wohl über viele Monate versucht, mit ihren Kunden einvernehmliche Lösungen zu Mengenreduktionen und Preiserhöhungen zu erreichen. Eine ausreichende Einigung konnte auf diesem Weg nicht erreicht werden.

Am 1. Juni 2023 erfolgte die Pressemitteilung, in der bmp greengas GmbH alle ihre Kunden darüber informierte, dass sie einen Antrag auf Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens gestellt hat und im Rahmen des Sanierungsprozesses beabsichtigt, bestehende Verträge ihrer Kunden aufgrund von Fehlmengen im Bereich Biomethan an die geänderte Beschaffungssituation anzupassen.

Das Schutzschirmverfahren ist in § 270b Absatz 1 InsO geregelt. Die bmp greengas GmbH führt das Schutzschirmverfahren gemäß den §§ 270, 270d InsO in eigener Verantwortung durch. Dabei wird die Führung und Umsetzung der Sanierung durch Jochen Sedlitz von der Kanzlei GRUB BRUGGER begleitet, der für die Dauer des Sanierungsprozesses in die bmp-Geschäftsführung bestellt wurde.

Nach diversen Presseinterviews von Herrn Sedlitz ist Grund für die Einleitung des Schutzschirmverfahrens der Umstand, dass Marktverschiebungen und der anhaltende Krieg in der Ukraine es der bmp greengas GmbH unmöglich gemacht hätten, den Kunden die vereinbarten Mengen an Biomethan zu liefern. Ziel des Schutzschirmverfahrens sei es, die bestehenden Verträge der Lieferanten anzupassen, indem Mehrmengen aktiviert und dafür moderat höhere Preise gezahlt werden sollen. Die bmp greengas GmbH strebt den Abschluss der Neustrukturierung der Vertragslage bis Ende Juli 2023 an, um anschließend einen Sanierungsplan einzureichen, der das Verfahren im Interesse aller Beteiligten zügig beendet.

Das Schutzschirmverfahren setzt gem. § 270b InsO eine drohende Zahlungsunfähigkeit voraus, aber auch einen Sanierungswillen des Antragstellers. Insofern erachtet es die Landesregierung als positiv, dass sich die bmp greengas GmbH frühzeitig mit ihrer wirtschaftlichen Schieflage auseinandersetzt hat und nun Rettungsmaßnahmen ergreift. Es ist aber natürlich unbestritten, dass die finanziell schwierige Unternehmenssituation und das eingeleitete Schutzschirmverfahren die Kunden und Lieferanten vor große Herausforderungen stellt. Mit den laufenden Verträgen ist ein Überleben der bmp greengas GmbH nach Einschätzung der Geschäftsführung aber nicht möglich.

8. wie genau sich dieses Schutzschirmverfahren aus Sicht der Landesregierung auf die in Ziffern 2 und 3 genannten Kundengruppen auswirkt;

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen keine Zahlen zu Kundengruppen der bmp greengas GmbH und damit auch nicht die konkreten Auswirkungen des Schutzschirmverfahrens auf die angefragten Kundengruppen vor (siehe Antwort zu 2 und 3).

9. ob sie angesichts der in Ziffer 1 genannten Bedeutung der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH grundlegendere Verschiebungen auf dem Biomethanmarkt (insbesondere eine anhaltende Reduzierung sowie Verteuerung der Abnahme- und Liefermengen) gegenwärtig ausschließen kann;

Zu 9.:

Grundlegende Verschiebungen auf dem Biomethanmarkt können gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden.

10. inwieweit sie die Auffassung vieler Stadtwerke teilt (vgl. „Stadtwerke laufen Sturm gegen Vertragsanpassungen von bmp greengas“, in: Zeitung für kommunale Wirtschaft, 2. Juli 2023), wonach das Schutzschirmverfahren der bmp greengas GmbH die Versorgungssicherheit vieler Energie- und Wärmeversorgungsunternehmen im Land gefährde, hohe finanzielle Folgeschäden (z. B. durch verteuerte Vertragsanpassungen oder Ersatzbeschaffungen) nach sich ziehe und so schlussendlich auch kommunale Bemühungen für eine sichere Energie- und Wärmewende untergrabe;

Zu 10.:

Einige Stadtwerke haben die Vertragsanpassungen der bmp angenommen, einige haben die Vertragsanpassungen abgelehnt und eine dritte Gruppe bemüht sich um Einzelfalllösungen mit bmp. Es liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Stadtwerke insgesamt betroffen sind.

Die möglichen finanziellen Schäden fallen für die Stadtwerke unterschiedlich aus. Der Landesregierung liegen keine belastbaren Daten zu den einzelnen Verträgen vor.

11. ob sie angesichts etwaiger Auswirkungen von Schutzschirmverfahren und weiterem Sanierungsprozess auf die in Ziffer 9 genannten Bereiche die EnBW AG oder aber eine der mit der bmp greengas GmbH über Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge assoziierte EnBW-Tochter in der (Mit-)Verantwortung für einen Verlustausgleich sieht;

Zu 11.:

Dem öffentlich zugänglichen Handelsregister ist zu entnehmen, dass es keine Kette von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG zwischen der EnBW AG und der bmp greengas GmbH gibt. Dementsprechend besteht auch keine Verlustausgleichsverpflichtung der EnBW AG im Hinblick auf deren mittelbare Beteiligung an der Enkelgesellschaft bmp greengas GmbH. Die Landesregierung geht davon aus, dass von den beteiligten Unternehmen alle gesetzlichen Regelungen beachtet und eingehalten werden und dass bestehende Ansprüche im Rahmen dessen, was in Sanierungsverfahren rechtlich zulässig und möglich ist, erfüllt werden.

12. inwieweit sie sich bereits für die stärkere Involvierung der EnBW AG sowie etwaiger EnBW-Töchter in den weiteren Sanierungsprozess der bmp greengas AG eingesetzt hat – auch, um eine möglicherweise fragwürdige Abwälzung der Kosten auf weitere Energie- und Wärmeversorgungsunternehmen zu vermeiden und so das Gelingen der kommunalen Energie- und Wärmewende in Baden-Württemberg zu sichern;

Zu 12.:

Das Schutzschirmverfahren ist grundsätzlich Teil des operativen Geschäfts der bmp greengas GmbH. Es fällt damit in die Zuständigkeit der Geschäftsführung der bmp greengas GmbH und gegebenenfalls des Vorstands der EnBW AG. Das Land Baden-Württemberg hat als Aktionär der EnBW AG in diesem Fall keine Möglichkeit, auf die laufende Geschäftstätigkeit der EnBW AG und ihrer Tochter- und Enkelgesellschaften Einfluss zu nehmen, da es sich um keinen der in § 119 AktG genannten Fälle handelt, in denen eine Zuständigkeit der Gesellschafter einer Aktiengesellschaft gegeben ist.

Auch aus der Satzung der EnBW AG lassen sich keine Zuständigkeiten der Aktionäre ableiten. Ein sog. Grundlagengeschäft, das nach dem Gesellschaftsrecht eine Zuständigkeit der Gesellschafter begründen kann, ist nicht gegeben. Im Gesellschaftsrecht sind mit diesem Begriff solche Geschäfte gemeint, die die Rechtsform oder die Existenz der Gesellschaft (hier die EnBW AG) betreffen, die also den Gesellschaftern (und nicht der Geschäftsführung) vorbehalten sind. Weitere

Vorschriften, die die Zuständigkeit der Aktionäre in Bezug auf den Sanierungsprozess begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Vorstand der EnBW AG ist unabhängig und weisungsungebunden, dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet und trägt für die Gesellschaft die Verantwortung, die im Übrigen nicht nur dem Land und weiteren öffentlich-rechtlichen Aktionären gehört, sondern auch noch sonstigen Aktionären.

Der Vorstand der EnBW AG ist zum Erhalt des Gesellschaftsvermögens verpflichtet. Die Übernahme von Verlusten von Tochter-/Enkelgesellschaften ohne Rechtsgrund muss sich an dieser Verpflichtung messen lassen. Insofern sind dem Handeln der EnBW AG rechtliche Grenzen gesetzt.

13. welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um bei Unternehmen mit Landesbeteiligung das Ausmaß spekulativer Geschäfte einzudämmen und ein von Unternehmen mit Landesbeteiligung ausgehendes Ausfallrisiko zu reduzieren;

Zu 13.:

Die GmbH – Gesellschaftsverträge der mehrheitlich landesbeteiligten Unternehmen sehen vor, dass risikobehaftete Geldanlagen, wie Warentermin- und Optionsgeschäfte, nicht zulässig sind. Wertpapiergeschäfte sowie Aufnahmen von Darlehen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsgremien. Häufig wird von den Aufsichtsgremien auch eine Anlagerichtlinie erlassen. Im Rahmen der Abschlussprüfung wird dies vom Wirtschaftsprüfer überprüft und bei Verstößen wären diese im jährlichen Corporate-Governance-Bericht offenzulegen.

Aktiengesellschaften unterliegen den Anforderungen des Kontroll- und Transparenzgesetzes und dem darauf basierenden IdW-Prüfungsstandard PS 340 und dem jüngeren DIIR Revisionsstandard Nr. 2 des Deutschen Instituts für Interne Revision (von 2018). Nach diesem Wirtschaftsprüfungsstandard wird geprüft, ob der Vorstand durch die Einrichtung geeigneter Maßnahmen gem. § 91 Absatz 2 AktG Vorsorge getroffen hat, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdender Entwicklungen rechtzeitig zu identifizieren zu bewerten, zu steuern und zu überwachen.

14. ob und falls ja, wie genau sie die Einhaltung eines Corporate Governance Kodex (so vorhanden) für Unternehmen mit Landesbeteiligung gegenwärtig monitort;

Zu 14.:

Die GmbH – Geschäftsführung und ihr Überwachungsorgan haben aufgrund entsprechender Regelungen im Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, eines Beschlusses der Anteilseignerversammlung oder einer Selbstverpflichtung der Organe jährlich gemeinsam zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde. Wenn Empfehlungen nicht entsprochen wurden, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung und der Corporate-Governance-Bericht werden dem Gesellschafter vorgelegt sowie auf der Internetseite des Unternehmens oder im Bundesanzeiger öffentlich zugänglich gemacht. Des Weiteren wird im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.

Bei börsennotierten Aktiengesellschaften wie der EnBW AG gilt nicht der PCGK, sondern der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK). Gemäß § 161 AktG erklärt die Gesellschaft jährlich, dass sie den Vorgaben des DCGK entsprochen hat bzw. an welcher Stelle sie davon abgewichen ist. Abweichungen müssen dabei begründet werden. Die EnBW AG hat die aktuelle Entsprechenserklärung am 8. Dezember 2022 abgegeben.

15. welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um die Verfügbarkeit von Biomethan im Land proaktiv anzureizen und die Marktlage zu entspannen.

Zu 15.:

Das Kabinett hat am 4. Juli 2023 beschlossen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, den Biogasanlagenbestand in Baden-Württemberg entsprechend der Studie Sektorziele 2030 des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoffforschung Baden-Württemberg (ZSW) weiterzuentwickeln. Mit Bezug zur systemdienlichen Biogaserzeugung ist ein definiertes Ziel, das Biogas, sofern darstellbar, zu Biomethan aufzubereiten und anschließend ins Erdgasnetz einzuspeisen.

Dr. Splett

Staatssekretärin